



LANDKREIS  
KONSTANZ

LANDRATSAMT KONSTANZ | Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz

**AMT FÜR BAURECHT UND UMWELT  
UNTERE WASSERBEHÖRDE**

ANSPRECHPERSON Jürgen Wächter  
DIENSTGEBÄUDE Benediktinerplatz 1  
78467 Konstanz

ZIMMER-NR. B 007  
TELEFON +49 7531 800-1234  
FAX +49 7531 8008-1234  
E-MAIL juergen.waechter@LRAKN.de

INFORMATION Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren.

16. März 2023

An alle Kommunen

**Betreff** | VwV des Umweltministeriums über die Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neue Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum ist seit 01.01.2023 in Kraft getreten. Sie ersetzt damit die VwV vom 18.08.2005.

Dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen im Sinne dieser VwV sind Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben mit einem Abwasserabfluss von bis zu 8 m<sup>3</sup>/Tag. Es gilt der Grundsatz, dass der Schlamm aus Kleinkläranlagen prinzipiell über leistungsfähige Kläranlagen entsorgt werden muss. Entsorgungspflichtig sind grundsätzlich die Gemeinden.

Ausnahmen ergeben sich für landwirtschaftliche Betriebe. Die bodenbezogene Verwertung von **Klärschlämmen** aus dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen richtet sich nach den Vorgaben der **Klärschlammverordnung**.

Die landwirtschaftliche Verwertung von **Abwasser** aus dezentralen Abwasserbehandlungsanlagen ist nur zulässig wenn:

- die Einleitung des Fäkalabwassers in eine Jauche oder Güllegrube über eine geeignete Vorbehandlung (z. B. Mehrkammerfaulgrube) erfolgt,
- die Gülle- und Jauchegrube ein zusätzliches Volumen von 15 m<sup>3</sup> pro Einwohner besitzt,
- die Verwertung außerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sowie
- außerhalb von Flächen zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion erfolgt.

Das heißt, seit 01.01.2023 ist eine Ausbringung **nur außerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten** möglich. Eine Ausbringung auf Acker- bzw. Grünlandflächen die der Nahrungs- und Futtermittelproduktion dienen, entfällt zukünftig ebenfalls. Nur die **Flächen für**



**nachwachsende Rohstoffe** verbleiben demnach für die Entsorgung von Abwasser.

Wir möchten Sie bitten, diese Information in Ihrem Amtsblatt zu veröffentlichen und gegebenenfalls die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe entsprechend darauf hinzuweisen.

Außerdem möchten wir Sie bitten, uns die Entsorgungsnachweise für Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus geschlossenen Gruben im Zuständigkeitsbereich Ihrer Kommune bis zum 01.06.2023 vorzulegen.

Für Rückfragen erreichen Sie mich unter [juergen.waechter@LRAKN.de](mailto:juergen.waechter@LRAKN.de) oder telefonisch unter 07531/800-1268.

Herzlichen Dank und mit freundlichen Grüßen



Jürgen Wächter